
**Satzung über die öffentliche
Fäkalschlamm Entsorgung der Stadt Großenhain
(Fäkalschlamm Entsorgungssatzung - FES) vom 29.08.2001
in geänderter Fassung vom 30.04.2003**

Aufgrund von § 63 Absatz 1 und 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in Verbindung mit den §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Großenhain am 30.04.2003 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung, Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Großenhain besorgt nach dieser Satzung die Beseitigung einschließlich Abfuhr des in Grundstückskläranlagen anfallenden Fäkalschlammes (Fäkalschlamm Entsorgung).
- (2) Die Fäkalschlamm Entsorgung und die in der Abwassersatzung der Stadt Großenhain geregelte Abwasserbeseitigung über die (leitungsgebundene) Entwässerungsanlage bilden eine öffentliche Einrichtung.
- (3) Im Übrigen bestimmt Art und Umfang die Stadt Großenhain.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Grundstücksentwässerungsanlagen

sind die gesamten Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal (Grundleitungen) zuführen sowie Prüfschächte und, solange keine Anschlussmöglichkeit an einen Kanal oder Klärwerk besteht, auch abflusslose Fäkaliengruben, Kleinkläranlagen und Sammelgruben für das gesamte häusliche Schmutzwasser.

Fäkalschlamm

ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll. Nicht dazu zählt der in Grundstückskläranlagen mit Abwasserbelüftung zurückgehaltene stabilisierte Schlamm.

Häusliches Schmutzwasser

ist Schmutzwasser aus Küchen, Waschküchen, Waschräumen, Baderäumen, Aborträumen und ähnlich genutzten Räumen, das in einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube (Abwassersammeltank) zurückgehalten wird.

- (2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Abwassersatzung der Stadt Großenhain in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung berechtigt. Er ist dabei insbesondere nach Maßgabe der §§ 10 bis 12 auch berechtigt, allen anfallenden Fäkalschlamm entsorgen zu lassen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, auf denen das dort anfallende Abwasser nicht in eine Sammelkanalisation mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann. Welche Grundstücke durch eine Sammelkanalisation erschlossen werden, bestimmt der Träger der Entwässerungsanlage.

(3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,

1. wenn der Fäkalschlamm wegen seiner Art oder Menge nicht ohne weiteres von der Stadt Großenhain übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem er anfällt;
2. solange eine Übernahme des Fäkalschlammes technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.

Sind Fäkalschlämme nicht die Reste von ausschließlich häuslichen Abwässern üblicher Art, kann die Stadt Großenhain den Nachweis verlangen, dass es sich nicht um einen vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausgeschlossenen Schlamm handelt.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 3) sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Fäkalschlammensorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Dabei sind deren Grundstücke einschließlich der Bestandteile und etwaigem Zubehör so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr des Fäkalschlammes nicht behindert wird. Die Stadt Großenhain kann daher insbesondere verlangen, dass die Zufahrt zur Grundstückskläranlage ermöglicht und instandgehalten wird und dass störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Schachtdeckeln beseitigt werden.
- (2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Fäkalschlammensorgung angeschlossen sind, ist insbesondere nach Maßgabe der §§ 10 bis 12 alles Abwasser mit Ausnahme vom Niederschlagswasser der Grundstückskläranlage zuzuführen und der gesamte anfallende Fäkalschlamm der öffentlichen Fäkalschlammensorgung zu überlassen (Benutzungszwang). Der Grundstückskläranlage darf kein Abwasser zugeführt werden, zu dessen Behandlung sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist.
- (3) Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt Großenhain die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 5

Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Fäkalschlammensorgung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen ist der nach § 4 Verpflichtete auf Antrag insoweit und nur solange zu befreien, als ihm der Anschluss bzw. die Benutzung wegen seines die öffentlichen Belange überwiegenden privaten Interesses an der eigenen Beseitigung des Fäkalschlammes nicht zugemutet werden kann und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

§ 6

Sonderevereinbarungen

- (1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt Großenhain durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

-
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 7

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Bevor eine Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind bei der Stadt Großenhain folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:
- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1000,
 - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 500, aus denen der Verlauf der Leitungen und die Grundstückskläranlage ersichtlich sind,
 - c) weitere im Einzelfall von der Stadt Großenhain geforderte Angaben und Unterlagen, insbesondere über die zulässige oder tatsächliche Nutzung eines Grundstücks sowie über Art und Menge des Fäkalschlammes.
- (2) Die Grundstückseigentümer haben der Stadt Großenhain den Beginn des Herstellens, Änderns und Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen.
- (3) Die Stadt Großenhain ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Sie kann verlangen, dass Leitungen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Großenhain verdeckt werden dürfen.
- (4) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.
- (5) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer von der Stadt Großenhain zu setzenden, angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist der Stadt Großenhain zur Nachprüfung anzuzeigen.
- (6) Die Stadt Großenhain kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit ihrer Zustimmung in Betrieb genommen werden.
- (7) Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch die Stadt Großenhain befreit den Grundstückseigentümer, Bauherrn, ausführenden Unternehmer und Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.
- (8) Beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits vorhandene Grundstückskläranlagen im Sinne dieser Satzung sind der Stadt Großenhain binnen drei Monaten anzuzeigen. Diese kann bei berechtigtem Interesse die Vorlage der in Absatz 1 genannten Unterlagen verlangen.

§ 8

Überwachung

- (1) Die Stadt Großenhain ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasser- und Schlammproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck sind den Beauftragten der Stadt Großenhain, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

-
- (2) Die Stadt Großenhain kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen und Beeinträchtigungen der Fäkalschlamm Entsorgung ausschließt.
 - (3) Wird der Grundstückskläranlage nicht ausschließlich häusliches Abwasser zugeführt, kann die Stadt Großenhain den Einbau und Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.
 - (4) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt Großenhain anzuzeigen.
 - (5) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke. Nach anderen Vorschriften bestehende Bau-, Betriebs- und Sorgfaltspflichten des Grundstückseigentümers oder des Benutzers bleiben unberührt.

§ 9

Stillegung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Die Teile einer Grundstücksentwässerungsanlage (z.B. abflusslose Fäkaliengruben, Kleinkläranlagen und Sammelgruben für das gesamte häusliche Schmutzwasser) sind ordnungsgemäß außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist und diese für die Abwasserentsorgung des Grundstückes nicht mehr benötigt werden.

§ 10

Entsorgung des Fäkalschlammes

- (1) Die Stadt Großenhain oder der von ihr beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die abflusslosen Fäkaliengruben, Kleinkläranlagen und Sammelgruben für das gesamte häusliche Schmutzwasser und fährt den Fäkalschlamm mindestens einmal pro Jahr ab.
- (2) Der Grundstückseigentümer meldet die Notwendigkeit der Entsorgung beim beauftragten Entsorgungsunternehmen der Stadt Großenhain an.
- (3) Das mit der Entsorgung beauftragte Unternehmen ordnet die durch den Grundstückseigentümer angemeldete Entsorgung in einen Entsorgungsplan ein und benennt den Termin dem Entsorgungsberechtigten.
- (4) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf einen zusätzlichen Entsorgungstermin beantragen; die Stadt Großenhain oder der Beauftragte entscheiden über diesen Antrag unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung.
- (5) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt Großenhain über. Die Stadt Großenhain ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 11

Verbot des Einleitens, Benutzungsbedingungen

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Klärwerke, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlamm beseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasseranlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können, oder die den in öffentlichen

Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.

(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:

1. Stoffe - auch in zerkleinertem Zustand - , die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z. B. Kehrlicht, Schutt, Mist, Sand, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Panseninhalte, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände, Schlamm, Haut- und Lederabfälle);
 2. feuergefährliche, explosible, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (z. B. Benzin, Karbit, Phenole, Öle und dgl.), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe;
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z. B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser);
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
 6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung im Klärwerk nicht gewährleistet ist;
 7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;
 8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien der Anlage I des Arbeitsblattes A 115 der abwassertechnischen Vereinigung (ATV) in der jeweils gültigen Fassung liegen.
- (3) Die Stadt Großenhain kann im Einzelfall weitergehende Anforderungen stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (4) Die Stadt Großenhain kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller evtl. entstehende Mehrkosten übernimmt.
- (5) § 63 Abs. 6 SächsWG bleibt unberührt.

§ 12

Untersuchung des Abwassers

- (1) Die Stadt Großenhain kann über die Art und Menge des in die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt Großenhain auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 11 fallen.
- (2) Die Beauftragten der Stadt Großenhain und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

§ 13 Haftung

- (1) Kann die Fäkalschlamm Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüssen oder ähnlichen Gründen sowie wegen behördlicher Anordnungen nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet die Stadt Großenhain unbeschadet Absatz 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt.
- (2) Die Stadt Großenhain haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.
- (3) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt Großenhain für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 14 Erhebungsgrundsatz der Fäkalschlamm Entsorgungsgebühr

Die Stadt Großenhain erhebt für die Benutzung der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung eine Fäkalschlamm Entsorgungsgebühr.

§ 15 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Fäkalschlamm Entsorgungsgebühr ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbau berechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührensschuldner.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 16 Fäkalschlamm Entsorgungsgebühr/Gebührenmaßstab

Bemessungsgrundlage für die Fäkalschlamm Entsorgungsgebühr ist das Volumen der gebührenpflichtigen Fäkal- und/oder Klärschlamm menge in Kubikmeter. Das Volumen wird an der Messvorrichtung des Entsorgungsfahrzeuges festgestellt.

Danach ergibt sich eine Gebührenhöhe nach Anlage 1, welche Bestandteil der Satzung ist.

§ 17 Sondergebühren

- (1) Sondergebühren werden erhoben, wenn zur satzungsmäßigen Beräumung einer Grube ungewöhnliche Sonderaufwendungen notwendig sind.
- (2) Sind zur Entsorgung eines Grundstückes mehr als 20 m Schlauch zu verlegen, weil die Entsorgungsfahrzeuge aufgrund örtlicher Gegebenheiten nicht näher an die Grube heranfahren können, so wird eine Sondergebühr nach Anlage 1 pro Meter zusätzlich verlegter Schlauchlänge erhoben.

-
- (3) Wurde eine Grubenentsorgung nach § 10 dieser Satzung ordnungsgemäß beim beauftragten Entsorgungsunternehmen der Stadt Großenhain angemeldet und war die Entsorgung aus Gründen, die das beauftragte Entsorgungsunternehmen der Stadt Großenhain nicht zu vertreten hat, nicht möglich, so wird für die vergebliche Vorfahrt eine Gebühr von 50 % des Stundensatzes des Entsorgungsfahrzeugeinsatzes erhoben (Anlage 1 Pkt. 2.2).
 - (4) Sind die der Anschlusspflicht dieser Satzung unterliegenden Gruben nicht bestimmungsgemäß benutzt worden und/oder ist die Beräumung nachweislich länger als 1 Jahr nicht durchgeführt worden und entstehen dem beauftragten Entsorgungsunternehmen der Stadt Großenhain Sonderaufwendungen durch mehrfaches Ansaugen und wieder Ausstoßen der Fäkalien für die Beräumung von verfestigten Grubeninhalten oder Verschmutzungen, so wird dafür eine Sondergebühr erhoben (Anlage 1 Pkt. 2.3).
 - (5) Wird für die Sonderaufwendungen nach Absatz 4 Frischwasser aus dem öffentlichen Trinkwassernetz benötigt, gehen diese Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners.
 - (6) Der durch die Entfernung der in § 11 genannten unzulässigen Stoffe verursachte Mehraufwand an Arbeitszeit sowie die Kosten für die Behebung etwaiger Schäden an Geräten und Entsorgungsfahrzeugen werden dem Gebührenschuldner gesondert vom Beauftragten der Stadt Großenhain in Rechnung gestellt.

§ 18 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 124 Absatz 1 Ziffern 1 und 3 SächsGemO als Ordnungswidrigkeit nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweiligen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden. Die Höhe der Geldbuße richtet sich nach § 17 Absatz 1 und 2 OwiG.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) den Vorschriften über die Berechtigung und Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung (§§ 3 und 4) zuwiderhandelt,
 - b) eine der in § 7 Absatz 1, 2 und 8 sowie § 8 Absatz 4 und 5 festgelegte Melde-, Auskunfts- und Vorlagepflicht verletzt.
 - c) entgegen § 8 Absatz 1 Satz 2 den Vertretern der Stadt Großenhain und ihren Beauftragten nicht ungehindert Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt.
 - d) entgegen § 11 Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet oder einbringt.

§ 19 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

- (1) Die Stadt Großenhain kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Vollstreckungsgesetzes des Freistaates Sachsen in der jeweiligen Fassung.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Fäkalschlammensorgungssatzung in der Fassung vom 27. Oktober 1999 außer Kraft.

Großenhain, 30.04.2003

B. Müller
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist die Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Anlage 1

zur Satzung der Stadt Großenhain über die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung (-FES-) in der Fassung der 1. Änderung vom 30.04.2003:

Gebühreuzusammenstellung

1. Entsorgungsgebühr je m³ Fäkalienentsorgung (-FES-; § 16)

Entsorgungsgebühr 1

für Fäkal- und/oder Klärschlamm

24,28 EUR/m³

(Gesamtkosten für Einlassgebühr+Transport+Nebenleistung)

Entsorgungsgebühr 2

für Inhalte aus Gesamtabwassergruben

17,94 EUR/m³

(Gesamtkosten für Einlassgebühr+Transport+Nebenleistung)

2. Sondergebühren (-FES-; § 17)

2.1. für zusätzlich verlegte Schlauchlängen (-FES-; § 17 Abs. 2)

0,58 EUR pro Meter Schlauch (brutto)

2.2. für vergebliche Vorfahrt (-FES-; § 17 Abs. 3)

23,20 EUR pauschal je vergeblicher Vorfahrt (brutto)

2.3. für das Zurückdrücken bei starkem Feststoffanteil (-FES-; § 17 Abs. 4)

11,65 DM (5,96 EURO)/m³ (brutto)